

Belgische Personalausweise verlieren ihre Gültigkeit und werden erneuert bei Ablauf der Gültigkeitsdauer, wenn der Inhaber einen Ausweis in einer anderen Sprache wünscht als der Sprache, in der sein Ausweis ausgestellt worden ist, wenn das Foto dem Inhaber nicht mehr gleicht, wenn der Ausweis beschädigt ist, wenn der Inhaber Name oder Vorname ändert, wenn der Inhaber das Geschlecht ändert, bei Verlust oder Diebstahl des Personalausweises, bei Änderung der Rechtsstellung der verlängerten Minderjährigkeit oder wenn der Inhaber einen Antrag auf vorzeitige Erneuerung einreicht.

Belgische Personalausweise verlieren ihre Gültigkeit bei Verlust der belgischen Staatsangehörigkeit.

Inhaber eines Personalausweises müssen bei Verlust oder Diebstahl des Ausweises im Ausland sofort eine belgische berufskonsularische Vertretung oder den Föderalen Öffentlichen Dienst Inneres informieren. Die berufskonsularische Vertretung, bei der der Inhaber eingetragen ist, stellt ihm einen neuen Ausweis aus.

Art. 3 - Belgier dürfen nur über einen Personalausweis verfügen.

Art. 4 - [Zuvor im Ausland ausgestellte nicht elektronische Personalausweise verlieren ihre Gültigkeit bei Wegzug aus dem Amtsbereich der berufskonsularischen Vertretung, die den Personalausweis ausgestellt hat, bei Eintragung in einer belgischen Gemeinde oder wenn der Betreffende sich in einer der in Artikel 2 Absatz 2 und 3 aufgezählten Situationen befindet.]

[Art. 4 ersetzt durch Art. 1 des K.E. vom 5. Dezember 2014 (B.S. vom 22. Dezember 2014)]

Art. 5 - Der für Auswärtige Angelegenheiten zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BUITENLANDSE ZAKEN,
BUITENLANDSE HANDEL
EN ONTWIKKELINGSSAMENWERKING

[C - 2016/00322]

19 APRIL 2014. — Koninklijk besluit aangaande
de geldigheidsduur van paspoorten. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 19 april 2014 aangaande de geldigheidsduur van paspoorten (*Belgisch Staatsblad* van 4 juni 2014).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL AFFAIRES ETRANGERES,
COMMERCE EXTERIEUR
ET COOPERATION AU DEVELOPPEMENT

[C - 2016/00322]

19 AVRIL 2014. — Arrêté royal relatif
à la durée de validité des passeports. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 19 avril 2014 relatif à la durée de validité des passeports (*Moniteur belge* du 4 juin 2014).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN,
AUSSENHANDEL UND ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT

[C - 2016/00322]

19. APRIL 2014 — Königlicher Erlass über die Gültigkeitsdauer von Pässen — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 19. April 2014 über die Gültigkeitsdauer von Pässen.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN,
AUSSENHANDEL UND ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT

19. APRIL 2014 - Königlicher Erlass über die Gültigkeitsdauer von Pässen

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Artikels 108 der Verfassung;

Aufgrund des Artikels 57 des Konsulargesetzbuches;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 21. März 2014;

Auf Vorschlag Unseres Ministers der Auswärtigen Angelegenheiten, des Außenhandels und der Europäischen Angelegenheiten

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - Gewöhnliche Pässe für Minderjährige sind fünf Jahre gültig.

Gewöhnliche Pässe für Volljährige sind sieben Jahre gültig.

Gewöhnliche Pässe, die unentgeltlich als Ersatz für einen Pass ausgestellt werden, der einen administrativen Fehler oder Produktionsfehler enthält, erhalten dasselbe Anfangs- und Enddatum wie der zu ersetzende Pass. Beantragt der Betreffende ausdrücklich einen Pass mit einer neuen Gültigkeitsdauer oder gleicht ihm sein Foto nicht mehr, muss der Ersatzpass bezahlt werden und erhält er eine neue Gültigkeitsdauer von sieben Jahren für Volljährige und von fünf Jahren für Minderjährige.

Gewöhnliche Pässe, die in einem konsularischen Bevölkerungsregister eingetragenen Belgiern ausgestellt werden, die ihren Pass verloren haben oder deren Pass gestohlen wurde und die beim Passantrag ihre Zustimmung dazu gegeben haben, dass ihre Passdaten während der Gültigkeitsdauer des Passes aufbewahrt werden, um sie - wenn nötig - für einen Ersatzpass wiederzuverwenden, ohne dass der Betreffende persönlich vorstellig werden muss, erhalten dasselbe Anfangs- und Enddatum wie der verlorene oder gestohlene Pass. Beantragt der Betreffende ausdrücklich einen Pass mit einer neuen Gültigkeitsdauer oder gleicht ihm sein Foto nicht mehr, muss er persönlich vorstellig werden und erhält der Ersatzpass eine neue Gültigkeitsdauer von sieben Jahren für Volljährige und von fünf Jahren für Minderjährige.

Art. 2 - Diplomaten- oder Dienstpässe sind fünf Jahre gültig, außer wenn die Tätigkeit, die die Ausstellung des Diplomaten- oder Dienstpasses gerechtfertigt hat, binnen zwei Jahren ab Ausstellung des Passes endet. In diesem Fall wird die Gültigkeitsdauer des Diplomaten- oder Dienstpasses auf zwei Jahre verringert.

Art. 3 - Der für Auswärtige Angelegenheiten zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 19. April 2014

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten, des Außenhandels und der Europäischen Angelegenheiten
D. REYNDERS

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BUITENLANDSE ZAKEN,
BUITENLANDSE HANDEL
EN ONTWIKKELINGSSAMENWERKING

[C - 2016/00323]

19 APRIL 2014. — Ministerieel besluit
aangaande de afgifte van paspoorten. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het ministerieel besluit van 19 april 2014 aangaande de afgifte van paspoorten (*Belgisch Staatsblad* van 4 juni 2014).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL AFFAIRES ETRANGERES,
COMMERCE EXTERIEUR
ET COOPERATION AU DEVELOPPEMENT

[C - 2016/00323]

19 AVRIL 2014. — Arrêté ministériel
concernant la délivrance de passeports. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté ministériel du 19 avril 2014 concernant la délivrance de passeports (*Moniteur belge* du 4 juin 2014).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

[C - 2016/00323]

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN,
AUSSENHANDEL UND ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT

19. APRIL 2014 — Ministerieller Erlass über die Ausstellung von Pässen — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Ministeriellen Erlasses vom 19. April 2014 über die Ausstellung von Pässen.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN,
AUSSENHANDEL UND ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT

19. APRIL 2014 - Ministerieller Erlass über die Ausstellung von Pässen

Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten, des Außenhandels und der Europäischen Angelegenheiten,

Aufgrund der Artikel 50 bis 67 des Konsulargesetzbuches;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 55.608/4 des Staatsrates vom 27. März 2014, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 27. Februar 2014,

Erlässt:

Artikel 1 - Eine Passverwaltung ist eine Verwaltung, die vom Minister mit der Ausstellung von Pässen und Reisedokumenten beauftragt wird.

Art. 2 - In Belgien werden Pässe und Reisedokumente ebenfalls von Gemeindeverwaltungen und föderalen Diensten ausgestellt, die den belgischen Provinzgouverneuren beigeordnet sind.

In einem konsularischen Bevölkerungsregister eingetragene Belgier können nach Zustimmung der berufskonsularischen Vertretung, bei der sie eingetragen sind, bei einer anderen berufskonsularischen Vertretung als der berufskonsularischen Vertretung, bei der sie im konsularischen Bevölkerungsregister eingetragen sind, oder bei den föderalen Diensten, die den belgischen Provinzgouverneuren beigeordnet sind, einen gewöhnlichen Pass beantragen und erhalten.

Art. 3 - Inhaber eines gewöhnlichen Passes können auf ihren Antrag hin einen zusätzlichen gewöhnlichen Pass erhalten, wenn ihr erster Pass nicht ausreicht, um geplante Auslandsreisen oder -aufenthalte vorzubereiten oder anzutreten aufgrund einer hohen Anzahl Visumanträge, die in kurzer Zeit einzureichen sind, aufgrund von Reisen in Länder mit schwierigen Beziehungen zueinander oder aufgrund der Nutzung verschiedener Pässe für einerseits den Erhalt von länger gültigen Einreise- und Aufenthaltsvisa und andererseits den schnellen Erhalt von Ein- und Ausreisestempeln.

Art. 4 - Inhaber eines Diplomaten- oder Dienstpasses können über einen zusätzlichen Diplomaten- oder Dienstpass verfügen, wenn der erste Pass für geplante Dienstreisen nicht ausreicht.

Besitz und Verwendung eines Diplomaten- oder Dienstpasses sind unabhängig vom Recht, einen gewöhnlichen Pass zu besitzen und zu verwenden, und beeinträchtigen dieses Recht nicht.

Art. 5 - Belgische Föderal-, Gemeinschafts- oder Regionalbehörden der gesetzgebenden, ausführenden oder rechtsprechenden Gewalt können für Belgier in ihrem Dienst im Hinblick auf ihre Dienstreisen einen Diplomaten- oder Dienstpass beantragen.

Verwaltungen, die von Föderal-, Gemeinschafts- oder Regionalbehörden errichtet worden sind, um spezifische Aufgaben auszuüben, jedoch außerhalb der zentralen Dienste angesiedelt sind, können für ihre Mitarbeiter keinen Diplomaten- oder Dienstpass beantragen, es sei denn, sie sind zuständig für auswärtige Angelegenheiten, internationale Zusammenarbeit, Entwicklungszusammenarbeit oder Verteidigung.